

## Stiftungssatzung

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Roland Ernst Stiftung für Gesundheitswesen“.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dresden.

### § 2

#### Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung insbesondere in den Bereichen der medizinischen und medizinisch-technischen Forschung, der Krankenhausbetriebslehre, der Geriatrie- und Rehabilitationsforschung, der Gesundheitswissenschaften – Public Health – sowie der Versorgungsforschung, vorrangig im Freistaat Sachsen.
- 2) Die Stiftung verwirklicht diese Zwecke vorrangig im Freistaat Sachsen, beispielsweise in dem sie auf Antrag
  - Mittel für Forschungs- und Modellprojekte auf diesen Gebieten bereitstellt,
  - Professuren der entsprechenden Fachrichtungen finanziert oder mitfinanziert,
  - Mittel für befristete Gastprofessuren für ausgewiesene Persönlichkeiten aus Industrie, Forschung und Hochschulen bereitstellt,
  - Stipendien an qualifizierte Studierende und Nachwuchswissenschaftler/Innen vergibt.
- 3) Der Stiftung steht es frei, die von ihr gewährten Zuwendungen davon abhängig zu machen, dass die geförderten Projekte etc. innerhalb eines von der Stiftung bestimmten Zeitrahmens zum Abschluss kommen. Sie soll dies veranlassen, wenn etwa eine lange Projektdauer o.ä. die künftige freie Handlungsfähigkeit der Stiftung – auch nur faktisch – einschränkt.
- 4) Die Stiftung kann ihre Tätigkeit durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit begleiten.
- 5) Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Der Stiftungsvorstand entscheidet darüber, welche der Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden.
- 6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

**§ 3**  
**Gemeinnützigkeit**

- 1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigen.
- 2) Die Stiftung kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie Mittel anderen Körperschaften zur Verfügung stellt oder mit anderen Körperschaften zusammen wirkt, um ihre Stiftungsziele zu erreichen.
- 3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

**§ 4**  
**Stiftungsvermögen**

- 1) Die Stiftung wurde ausgestattet

a) durch Herrn Roland Ernst, Vangerowstraße 16/1, 69115 Heidelberg, mit einem Kapitalbetrag i. H. von DM 8.500.000,- (in Worten: Deutsche Mark Acht Millionen Fünfhunderttausend)

b) durch den Freistaat Sachsen mit einer Teilfläche von ca. 8.300 qm des landeseigenen Grundstückes Flurstück Nr. 734 der Gemarkung Dresden-Altstadt II; die Teilfläche ist den Beteiligten nach Lage und Größe in der Natur bekannt und auf der dieser Urkunde als Anlage 2 beigefügten Flurkarte farbig ungefähr eingezeichnet.

Die Stiftung hat an der vorgenannten Teilfläche zugunsten einer Objektgesellschaft ein Erbbaurecht mit einer Laufzeit von 99 Jahren bestellt. Die Erbbauberechtigte hat auf der Grundlage des Erbbaurechts das Gebäude für das Herz- und Kreislaufzentrum Dresden errichtet und an den Träger des Krankenhauses, den gemeinnützigen Verein Herz- und Kreislaufzentrum Dresden e. V., über einen festen Mietzeitraum von 30 Jahren vermietet. Nach der Insolvenz des Vereins Herz- und Kreislaufzentrum Dresden e. V. wurde der Mietvertrag auf die Herzzentrum Dresden GmbH Universitätsklinik übertragen.

Der Freistaat Sachsen hat das jederzeitige Recht, zu prüfen, ob das Grundstück mit Aufbauten noch entsprechend seinem Zweck, nämlich im Wesentlichen der Betrieb eines Herz- und Kreislaufzentrums mit wissenschaftlichen und medizinischen Nebeneinrichtungen, genutzt wird.

Sofern eine Abweichung von der Zweckbestimmung festgestellt wird, ist das Grundstück unter Forstbestand des Erbbaurechts auf den Freistaat Sachsen zurück zu übertragen. Über das Vorliegen einer Abweichung entscheidet das Landgericht Dresden endgültig.

Eine Veräußerung des Grundstückes darf nur mit Zustimmung des Freistaates Sachsen erfolgen.

- 2) Herr Roland Ernst hat den Betrag von DM 8.500.000,- in folgenden Raten erbracht:
- |                |  |
|----------------|--|
| DM 7.000.000,- | bei wirksamer Errichtung der Stiftung, |
| DM 1.500.000,- | bis zum 02.05.2000.                    |

Während der Laufzeit der Stiftung soll das Vermögen ungeschmälert und in seinem Substanzwert erhalten werden. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Vermögensumschichtungen sind zulässig. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder auf Beschluss des Vorstandes dauerhaft dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

- 3) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen der Stifter oder Dritter ab dem 01.01.1999 zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- 4) Die Stiftung kann aus Teilen des Jahresüberschusses zweckgebundene Rücklagen und freie Rücklagen unter den Voraussetzungen des § 58 Nr. 6 und 7a und 7b AO bilden.

## **§ 5**

### **Mittelverwendung, Geschäftsjahr**

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens. Zuwendungen der Stifter oder von Seiten Dritter in Form von Spenden sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden, soweit die Zuwendung nicht ausdrücklich auf das Stiftungskapital erfolgt.

Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Sie dürfen nicht unangemessen hoch sein.

- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 6**  
**Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsrat und
- b) der Vorstand.

**§ 7**  
**Stiftungsrat**

- 1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 6 Mitgliedern.

Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zugleich Mitglied des Stiftungsrates sein.

- 2) Herr Roland Ernst bzw. dessen Sohn oder sonstige Rechtsnachfolger oder wiederum dessen/deren Rechtsnachfolger hat/haben das Recht zur Entsendung von 3 Mitgliedern.

Der Freistaat Sachsen entsendet ebenfalls 3 Mitglieder, wobei ein Mitglied dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, und zwei Mitglieder dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angehören sollen.

Eine wiederholte Mitgliedschaft im Stiftungsrat ist zulässig.

Das Entsendungsrecht des Stifters Roland Ernst geht auf dessen Sohn oder sonstige Rechtsnachfolger oder wiederum dessen/deren Rechtsnachfolger über, mit der Maßgabe, dass deren Entsendungsrecht nur einheitlich ausgeübt werden kann. Einigen sich die Rechtsnachfolger in angemessener Frist nicht auf eine einheitliche Entsendung, übt das Entsendungsrecht treuhänderisch der Präsident des Sächsischen Obergerichtes aus.

- 3) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsrates bis zur Neubesetzung im Amt.
- 4) Bei Stiftungsratsmitgliedern, deren Bestellung sich aus ihrem Amt ergibt, endet die Mitgliedschaft mit Beendigung des Amtes.

Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates durch Abberufung oder aus sonstigen Gründen aus dem Stiftungsrat aus und wird ein Nachfolger berufen, so wird dieser für den Rest der Amtszeit seines Vorgängers bestellt.

- 5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. Liegt bei der Wahl des Vorsitzenden Stim-

mengleichheit vor, so entscheidet die Stimme des ältesten Stiftungsratsmitgliedes. Der Vorsitz soll dabei zwischen einem Mitglied des Freistaates Sachsen und einem vom Stifter Roland Ernst oder dessen Rechtsnachfolger berufenen Mitglied amtsperiodisch wechseln.

- 6) Der Stiftungsrat wird nach Bedarf - mindestens einmal im Jahr - vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter - schriftlich 4 Wochen im Voraus - einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder muss er einberufen werden.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder erschienen ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder - bei dessen Abwesenheit - des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird zu den Sitzungen des Stiftungsrates eingeladen.

Die Mitglieder des Stiftungsrates können sich vertreten lassen. Eine schriftliche Vollmacht ist zu Sitzungsbeginn vorzulegen.

Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist möglich, wenn alle Mitglieder zustimmen.

- 7) Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- 8) Dem Stiftungsrat obliegt:

- die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lage- und Tätigkeitsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes;

- die Wahl des Abschlussprüfers nach § 12 Abs. 2. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht;

- die Genehmigung der Aufwandsentschädigungen des Vorstandes;

- die Abgabe von Empfehlungen zur Verwendung der Erträge aus dem Stiftungskapital.

- 9) Die Mitglieder des Stiftungsrates arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten ihre Auslagen in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes erstattet.

## **§ 8 Stiftungsvorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern (einschließlich Herrn Roland Ernst). Herr Roland Ernst bzw. dessen Sohn oder sonstige Rechtsnachfolger oder wie-

derum dessen/deren Rechtsnachfolger hat/haben das Recht zur Entsendung von 3 Vorstandsmitgliedern. Der Freistaat Sachsen entsendet ebenfalls 3 Vorstandsmitglieder.

Das Entsendungsrecht des Stifters Roland Ernst geht auf dessen Sohn oder sonstige Rechtsnachfolger oder wiederum dessen/deren Rechtsnachfolger über mit der Maßgabe, dass deren Entsendungsrecht nur einheitlich ausgeübt werden kann. Einigen sich die Rechtsnachfolger in angemessener Frist nicht auf eine einheitliche Entsendung, übt das Entsendungsrecht treuhänderisch der Präsident des Sächsischen Obergerichtes aus.

- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.
- 3) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  abberufen werden. In diesem Fall ist ein neues Vorstandsmitglied nach vorstehenden Regeln zu bestellen.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Abberufung oder aus sonstigen Gründen aus dem Vorstand aus und wird ein Nachfolger berufen, so wird dieser für den Rest der Amtszeit seines Vorgängers bestellt.
- 5) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsvorstandes bis zur Neubesetzung im Amt.
- 6) Herr Roland Ernst gehört dem Vorstand (als Mitstifter) auf Lebenszeit an; er hat jederzeit das Recht, aus dem Vorstand auszuscheiden und einen Nachfolger zu bestimmen.
- 7) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz soll dabei zwischen einem vom Freistaates Sachsen benannten Mitglied und einem vom Stifter Roland Ernst oder dessen Sohn oder sonstige Rechtsnachfolger oder wiederum dessen/deren Rechtsnachfolger berufenen Mitglied amtsperiodisch wechseln.
- 8) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten ihre Auslagen in Anwendung des Sächsischen Reisekostenrechtes erstattet.
- 9) Der Vorstand ist berechtigt, eine Person mit der Abwicklung des anfallenden Tagesgeschäftes zu beauftragen. Der Geschäftsführer erhält eine angemessene Vergütung. Die bei der Geschäftsführung entstehenden Kosten werden ihm erstattet. Vor Auftragserteilung sind im Hinblick auf die Vergütungsvereinbarung vorab die Auskunft zur Steuerunschädlichkeit der zuständigen Finanzbehörde sowie die Genehmigung des Stiftungsrates einzuholen.

Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers ergeben sich aus der Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsführung der Roland Ernst Stiftung für Gesundheitswesen.

## **§ 9**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem Vorstandsmitglied des jeweils anderen Stifters.
- 2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen der Stifter aus.  
Dazu gehören insbesondere:
  - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
  - die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung gegenüber dem Stiftungsrat.
- 3) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
- 4) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich 4 Wochen im Voraus einberufen.
- 5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung**

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einberufung gem. § 9 Abs. 4 mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Mitglieder haben das Recht, sich durch eine von ihnen beauftragte Person vertreten zu lassen. Eine schriftliche Vollmacht ist zu Sitzungsbeginn vorzulegen.
- 2) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder zustande.
- 3) Beschlüsse über die Stiftungssatzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung richten sich nach § 12.

- 4) Sonstige Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht. Dabei müssen sich alle Vorstandsmitglieder am Abstimmungsverfahren beteiligen. Absatz 2) gilt entsprechend.

Über das Ergebnis der im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind alle Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 11**

### **Vermögensverwaltung**

- 1) Das Stiftungsvermögen wird vom Vorstand nach folgender Maßgabe verwaltet:

Der Freistaat Sachsen überträgt der Stiftung eine Teilfläche des landeseigenen Grundstückes, wie in § 4 Abs. 1 bezeichnet.

Aus dem in Geld bestehenden Stiftungskapital wird ein Betriebsmittelkredit an den Herz- und Kreislaufzentrum Dresden e. V. gewährt. Der zu vereinbarende Zinssatz soll im Jahr der Darlehensgewährung und in den 5 folgenden Jahren mindestens dem Zinssatz für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist entsprechen. Der Darlehenszins dient zur Realisierung des Stiftungszweckes.

Soweit das jeweilige Stiftungskapital nicht als Darlehen dem Verein gewährt wird, ist eine Anlageform zu wählen, die ebenfalls einen dauernden Ertrag sichert.

Die Vermögensverwalter können für den Einzelfall durch Beschluss des Stiftungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- 2) Der Vorstand der Stiftung hat einen Jahresabschluss entsprechend §§ 264 ff HGB bis spätestens 6 Monate nach dem Abschlussstichtag zu erstellen und von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.
- 3) Der Vorstand erstellt einen Lage- und Tätigkeitsbericht, in dem über die Verwendung der Erträge des Stiftungskapitals und die Erfolge der geförderten Projekte Rechenschaft gelegt wird.

## **§ 12**

### **Aufhebung der Stiftung, Satzungsänderung**

- 1) Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können vom Stiftungsrat mit einer 3/4-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen werden. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich, so kann der Stiftungsrat mit 3/4-Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder eine Änderung des Stiftungszweckes beschließen, die dem ursprünglichen



Stiftungszweck möglichst nahe kommen soll. Hierbei sind die Bestimmungen der §§ 51 ff AO zu beachten.

Eine Auflösung der Stiftung ist erst dann zulässig, wenn eine Änderung des Stiftungszweckes unmöglich ist.

Sämtliche vorgenannten Beschlüsse und Maßnahmen sind unwirksam, wenn auch nur einer der Stifter bzw. sein Rechtsnachfolger schriftlich innerhalb von 3 Monaten gegenüber dem Stiftungsrat Widerspruch erhebt. Änderungen, die sich aus Abs. 1 Satz 1 ergeben können, sind nach Beschlussfassung im Stiftungsrat der Stiftungsbehörde und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

- 2) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall ihres gemeinnützigen Zweckes fällt ihr Vermögen an den Freistaat Sachsen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich des in §2 Abs. 1 genannten Stiftungszwecks.

### **§ 13 Aufsicht**

- 1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- 2) Der Vorstand ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde die Zusammensetzung und jede Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes unverzüglich anzuzeigen sowie den geprüften Jahresabschluss nach Genehmigung durch den Stiftungsrat vorzulegen.

### **§ 14 Übergangsvorschrift**

Die laufenden Amtsperioden von Stiftungsrat und Stiftungsvorstand enden einheitlich zum 30.06.2012. Danach gelten die die Regelungen gemäß § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 der Satzung.

### **§ 15 Kosten der Errichtung**

Die Stiftung trägt die Kosten ihrer Errichtung.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Stiftung tritt mit dem Tag ihrer Genehmigung in Kraft.